Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/2/27 15Os3/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.02.1990

Norm

StGB §43a Abs2
StGB §43a Abs3

Rechtssatz

Die Zulässigkeit einer bedingten Nachsicht des verbleibenden Teils der Strafe hängt nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes (Abs 2: im Hinblick darauf) insbesondere von jener Effizienz ab, die im Zusammenhang damit der zu vollstreckende Teil der Strafe entfaltet; diese kann naturgemäß - woraus sich ja die Abgrenzung der Anwendbarkeit beider Strafvarianten von einander ergibt - beim Vollzug einer (Freiheitsstrafe) Teilfreiheitsstrafe gegeben, beim Vollzug einer Geldstrafe (Teilgeldstrafe) aber nicht gegeben sein.

Entscheidungstexte

- 15 Os 3/90
  Entscheidungstext OGH 27.02.1990 15 Os 3/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0091969

Dokumentnummer

JJR_19900227_OGH0002_0150OS00003_9000000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at